wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 21. Oktober 2026

2026/242 9.03.04 Personalgewinnung und -marketing
Springereinsatz Abteilung Personal, Kreditbewilligung als gebundene Ausgabe

Beschluss Stadtrat

1. Für den Springereinsatz in der Abteilung Personal wird ein Kredit von 85'000 Franken als gebundene Ausgabe zulasten des Kontos 1031.3130.00 bewilligt.

2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

3. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Geschäftsbereichsleiterin Präsidiales, Personal + Informatik
   – Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
   – Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Aufgrund einer Kündigung während der Probezeit entstand im September eine unvorhergesehene Vakanz in der Abteilung Personal. Die betroffene Stelle übernimmt wesentliche Aufgaben im operativen HR-Management und entlastet unter anderem die Abteilungsleitung Personal.

Der personelle Ausfall führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der verbleibenden Mitarbeitenden. Um die personellen Ressourcen sicherzustellen und einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, ist bis zur Wiederbesetzung der Stelle eine befristete externe Unterstützung mit einem Pensum von 80 Prozent erforderlich.

Die dafür nicht budgetierten Kosten erfordern einen Verpflichtungskredit.

Begründung Abteilung Personal

Der befristete Einsatz einer externen Fachperson umfasst insbesondere die Unterstützung der Abteilungsleitung Personal sowie zentrale Aufgaben im HR-Management. Die externen Leistungen dienen dazu, die betrieblichen Abläufe aufrechtzuerhalten.

In der Abteilung Personal sind für Dienstleistungen Dritter im Budget 2026 Ausgaben von 15'000 Franken eingestellt. Ein unvorhergesehener personeller Engpass in diesem Umfang der Abteilung Personal und der daraus resultierende Bedarf an einem temporären Springereinsatz wurden im Budget nicht berücksichtigt. Die dafür anfallenden Kosten von insgesamt rund 85'000 Franken erfordern somit einen entsprechenden Verpflichtungskredit als gebundene Ausgabe.

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon.

Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten gemäss § 103 Gemeindegesetz (GG) als gebunden, wenn die Stadt durch einen Rechtsatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss des Stadtrats bzw. der eigenständigen Kommissionen und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus (§ 105 GG).

– Sachlicher Ermessenspielraum
  Die Aufgaben im HR-Management sind für die Sicherstellung der laufenden Personalprozesse und damit für die Aufrechterhaltung des gesamten Verwaltungsbetriebs erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Bearbeitung von Personalgeschäften und administrativen HR-Aufgaben sowie die Unterstützung der Abteilungsleitung Personal. Eine Übernahme dieser Aufgaben durch die verbleibenden Mitarbeitenden ist aufgrund der bereits bestehenden hohen Arbeitslast nicht möglich. Eine temporäre Erhöhung der Stellenprozente steht ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Aufgaben werden auf das notwendige Minimum beschränkt, um die Kosten möglichst tief zu halten. Bei der Aufgabenerfüllung besteht somit kein sachlicher Ermessenspielraum.

– Zeitlicher Ermessensspielraum
  Die Aufgaben der Abteilung Personal sind laufend und teilweise fristgebunden. Ein zeitlicher Aufschub der Aufgabenerfüllung ist daher nicht möglich und es besteht somit kein zeitlicher Ermessensspielraum.

– Örtlicher Ermessensspielraum
  Die betroffenen HR-Aufgaben fallen in der Abteilung Personal an. Bei ihrer Aufgabenerfüllung besteht kein örtlicher Ermessensspielraum.

Erwägungen

Durch den befristeten externen Springereinsatz entstehen nicht budgetierte Kosten von rund 85'000 Franken. Der Einsatz einer externen Fachperson soll den Betrieb der Abteilung Personal während der personellen Engpassphase und bis zur Wiederbesetzung der vakanten Stelle sicherstellen und aufrechterhalten. Ungeachtet der Höhe liegt die Ausgabenkompetenz bei gebundenen Ausgaben gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung beim Stadtrat. Aus Gründen der Transparenz wird die Kreditbewilligung nachträglich eingeholt.

Für richtigen Protokollauszug:

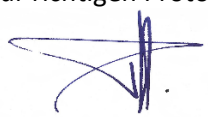

Stadtrat Wetzikon
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin